

## Sozialversicherungsrecht

---

### Nr. 93

---

#### BGE 142 V 457

##### **Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten**

Der bundesrechtliche Mindestansatz von Art. 14 Abs. 3 lit. a Ziff. 1 ELG wird nur erhöht für Personen, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invaliden- oder der Unfallversicherung haben resp. hatten, nicht aber für solche, denen eine Hilflosenentschädigung der AHV ausgerichtet wird. Bei Versicherten mit einem Einnahmenüberschuss kann dieser an die anerkannten, d.h. an die auf einen allfälligen kantonalrechtlichen Höchstbetrag im Sinne von Art. 14 Abs. 3 bis 5 ELG reduzierten Krankheits- und Behinderungskosten angerechnet werden.

##### **Sachverhalt**

Die 1930 geborene A. ersuchte im März 2015 um Ergänzungsleistungen in Form der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, die sie in Höhe von insgesamt CHF 104520.57 geltend machte. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, Ausgleichskasse verneinte mit Verfügung vom 16. April 2015 einen Anspruch der Versicherten auf jährliche Ergänzungsleistung infolge eines Einnahmenüberschusses von CHF 31222.–. Mit Verfügung vom 2. September 2015 verneinte die Ausgleichskasse auch einen Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Zur Begründung führte sie an, als Kosten könnten maximal CHF 25000.– pro Jahr anerkannt werden, und der anzurechnende Einnahmenüberschuss von CHF 31222.– übersteige diesen Betrag. Sowohl das kantonale Versicherungs- als auch das Bundesgericht weisen die dagegen erhobene Beschwerde von A. ab.

##### **Erwägungen**

Vom Bundesgericht zu beantworten waren die beiden Grundsatzfragen, ob die gesetzliche Regelung, wonach lediglich Bezüger einer Hilflosenentschädigung der Invaliden- oder Unfallversicherung Anspruch auf die erhöhten Mindestbeträge (CHF 60000.– bei mittlerer Hilflosigkeit bzw. CHF 90000.– bei schwerer Hilflosigkeit) haben, zulässig sei und ob ein allfälliger Einnahmenüberschuss von den tatsächlichen Krankheits- und Behinderungskosten oder vom massgeblichen Mindestbetrag in Abzug gebracht werden muss.

Dem Argument, dass der Ausschluss von Bezüger einer Hilflosenentschädigung der AHV von den erhöhten Mindestbeträgen eine verfassungswidrige Diskriminierung darstelle, begegnen die Bundesrichter in Erwägung 3.4.1 mit dem Hinweis, dass die umstrittene gesetzliche Differenzierung letztlich darauf abstelle, ob die Hilflosigkeit bereits vor Erreichen des Rentenalters oder erst zu einem Zeitpunkt, in dem üblicherweise keine Berufstätigkeit mehr ausgeübt wird, eingetreten ist. Die gesetzliche Regelung, wonach Bezüger einer Hilflosenentschädigung der AHV unabhängig vom Schweregrad der Hilflosigkeit lediglich Anspruch auf maximal CHF 25000.– haben, sei somit sachlich begründet und stelle keine unzulässige Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung dar.

In Erwägung 4.3 stellen die Bundesrichter im Zusammenhang mit der ebenfalls umstrittenen Berechnungsmethode fest, dass die getrennte Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten lediglich zur Verfahrensvereinfachung erfolge. Zudem sei – so die Erwägung 4.4 – eine Berechnung zu wählen, welche Menschen mit einem Einnahmeüberschuss im Ergebnis nicht besser stelle als solche mit einem Ausgabenüberschuss.

Das Bundesgericht kommt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze zum Ergebnis, dass ein allfälliger Einnahmenüberschuss (vorliegend CHF 31222.–) vom Mindestbetrag (CHF 25000.–) in Abzug zu bringen ist und eine Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten nur dann und maximal im Umfang der tatsächlichen Krankheits- und Behinderungskosten (vorliegend CHF 104520.57) gewährt werden muss, wenn der Einnahmenüberschuss unter dem Mindestbetrag liegt.

Die für die versicherte Person vorteilhaftere Berechnung (Abzug des Einnahmenüberschusses von den tatsächlichen Krankheits- und Behinderungskosten und Gewährung einer Vergütung, sofern die ungedeckten Krankheits- und Behinderungskosten den massgeblichen Mindestbetrag nicht überschreiten) sei – so ergänzen die Bundesrichter in Erwägung 4.5 – bundesrechtlich nicht vorgeschrieben, könne

Pflegerecht 2017 - S. 187

aber im kantonalen Recht vorgesehen werden, da es den Kantonen unbenommen sei, den Vergütungsanspruch grosszügiger zu gestalten.

## **Bemerkungen**

Dem Urteil ist beizupflichten, nicht zuletzt, weil das Ergänzungsleistungssystem subsidiär aufgebaut ist. Die versicherte Person ist verpflichtet, das gesamte Einkommen und das über der Freigrenze liegende Vermögen (anteilmässig) für die Deckung der Lebenshaltungskosten zu verwenden. Insoweit ist es folgerichtig, einen allfälligen Einnahmenüberschuss für die Deckung von Krankheits- und Behinderungskosten zu verwenden.

In Fällen der vorliegenden Art, in denen der Einnahmenüberschuss und der Mindestbetrag zusammen weniger als die tatsächlichen Krankheits- und Behinderungskosten ausmachen, ist es letztlich müssig, darüber zu debattieren, ob die andere Berechnungsmethode ebenso gerechtfertigt gewesen wäre; es entsteht ohnehin eine Sozialhilfebedürftigkeit.

Ob es sinnvoll ist, wenn sich zwei Behörden mit der Finanzierung von ungedeckten Pflegekosten zu beschäftigen haben, ist eine andere Frage. In den Fällen, in denen der Einnahmenüberschuss und der Mindestbetrag zusammen die tatsächlichen Krankheits- und Behinderungskosten decken, wäre es eigentlich vernünftig, wenn die Finanzierung durch die Ergänzungsleistungen und nicht auch noch durch die Sozialhilfe erfolgen würde.

**Hardy Landolt**